

SVSS Arbeitsstunden-Regelung

(Stand 28.3.08)



- 1) Eine Arbeitsstundenpflicht besteht grundsätzlich für alle „ordentlichen“ Mitglieder vom 18. bis zum 65. Lebensjahr (also nicht für Fördermitglieder). Sonderregelungen:
 - a) Bei Ehepaaren wird nur einer der beiden Partner als arbeitsstundenpflichtig betrachtet.
 - b) Zur Ableistung von Arbeitsstunden kann vertretbarer Ersatz gestellt werden, z.B. können Jungen oder Mädchen ab 16 Jahren das „Arbeitskonto“ ihrer Eltern auffüllen.
 - c) Außerhalb des Großraumes Göttingen/Duderstadt wohnende in einer Ausbildung stehende „ordentliche“ Mitglieder ohne normales Einkommen von 18 bis 27 J. sind von der Verpflichtung zu Arbeitsstundenausgleichszahlungen befreit.
- 2) Zur Zeit sind pro Jahr 12 Arbeitsstunden zu leisten. Als Ausgleichszahlung für eine nicht erbrachte Arbeitsstunde werden 13 € berechnet. Vorstandsmitgliedern sind eventuell anfallende Arbeitsstundenausgleichszahlungen erlassen. Es gilt jedoch als wünschenswert, dass sie sich in Relation zu ihren anderen Vorstandstätigkeiten an allgemeinen Arbeitsstunden beteiligen.
- 3) Von Eltern, deren Kinder am Jugendtraining teilnehmen, wird erwartet, dass sie (zusätzlich zu den allgemein verbindlichen Arbeitsstunden an Steg, Gelände etc.) mindestens zweimal beim Jugendtraining als 2. Aufsicht zur Verfügung stehen. Sofern jemand eine qualifiziertere Tätigkeit ausübt, etwa fachkundige Vertretung bei der Übungsleitung, kann er oder sie sich Arbeitsstunden anrechnen lassen (Übungsleitung bis zu 4 Std. pro Trainingszeit).
- 4) Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren haben unter der Regie der Jugendwartin Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Jugendabteilung zu leisten. Beispiele: Aufräumen der Clubanlage nach dem Jugendtraining, Pflege von Jugendbooten und Persenningen, Verladen der Jugendboote für das Besuchen auswärtiger Regatten oder für das Winterlager. - Arbeitsverweigerung würde kleinere jugendgemäße Sanktionen nach sich ziehen.
- 5) „Ordentliche“ Mitglieder werden vom Sportwart nacheinander laut Mitgliederliste im auf der Hauptversammlung vorliegenden Terminplan, unter Umständen auch später, zur Leitung oder Rettung bei Clubregatten eingeteilt (derzeit ca. alle 2-3 Jahre). Sie werden gebeten, diese vom Profil des Clubs her wesentliche gemeinschaftlich relevante Leistung ohne Anrechnung von Arbeitsstunden verlässlich zu erbringen.
- 6) Besondere Arbeitseinsätze, die zur Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben dienen und von Nicht-Vorstandsmitgliedern erbracht sind, können von einem Vorstandsmitglied durch Abzeichnen einer schriftlichen Meldung als Abgelten von Arbeitsstunden anerkannt werden. Beispiele: Notreparatur am Steg auf Anruf nach Sturm; außerplanmäßiger, d.h. zusätzlicher Einsatz als qualifizierte Wettfahrtsleiterin oder im Regattaschiedsgericht bei regionalen Regatten; Abholen eines vom Club gekauften Bootes; Betreuung unserer Homepage; oder schließlich Erstellen einer gerechteren Arbeitsstunden-Regelung für den Club.

Alle Arbeitsbelege werden am Jahresende in einer Liste zusammengefasst, die der Kassenwart zur Rechnungserstellung und der 1. Vorsitzende zur Information erhält.